



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5069.02

WSD/P075069  
Basel, 3. April 2007

Regierungsratsbeschluss  
vom 4. April 2007

## **Interpellation Nr. 24 Tino Krattiger betreffend Kultur im Hafen** (eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. März 2007)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

### Frage 1

*Ist die Regierung bereit, das im Ratschlag 05.1445.03 vom 10.01.2007 formulierte Entwicklungsziel eines integrierten Hafens konsequent umzusetzen?*

Parallel zur Ersatzstandortüberprüfung für den Hafen St. Johann hat der Regierungsrat den Prozess zur gezielten Abstimmung der Hafen- und Stadtentwicklung eingeleitet. Dabei hat sich gezeigt, dass eine schrittweise Öffnung des Rheinuferes mit den langfristigen Zielen der Hafenentwicklung verträglich ist. Insbesondere soll in den nächsten Jahren das Ufer von der Wiesenmündung bis zum Dreiländereck zu einer Flanier- und Freizeitzone entwickelt werden. Damit werden die bestehenden Gastronomie- und Kulturbetriebe vom Potenzial eines längerfristigen Nutzungskonzept profitieren. Allerdings bleiben der Öffnung auch in Zukunft gewisse Grenzen durch die notwendige (und gewünschte) Ko-Existenz mit der Hafen- und Umschlagstätigkeit (aktives Industriegebiet) gesetzt. Damit verbunden ist auch eine entsprechend abgestimmte Bewilligungspraxis im Hafenareal.

Die abgestimmte Hafen- und Stadtentwicklung wird gemäss kürzlichem Beschluss des Regierungsrates neu (im Politikplan 2008-2011) als Teil des Schwerpunkts "Stadtentwicklung Basel Nord" geführt werden.

### Frage 2

*Teilt sie die Meinung, dass zu den urbanen Nutzungen auch Kulturveranstaltungen mit Musik gehören? Kann die Regierung nachvollziehen, dass es im Hinblick auf eine erfolgreiche Entwicklung am Rheinquai mehrerer kulturell-gastronomischer Betriebe und gelegentlich auch weiterer spontaner Veranstaltungen bedarf?*

Das Leben im urbanen Raum zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass eine Vielzahl kultureller Veranstaltungen in der nächsten Umgebung stattfinden. Die Möglichkeit an kultu-

rellen Anlässen verschiedenster Art teilnehmen zu können, schätzen Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner. Eine reichhaltige Palette verschiedenster Veranstaltungen zieht auch Besucherinnen und Besucher aus der näheren und weiteren Umgebung an. Die wirtschaftlichen Aspekte, welche aus dem reichhaltigen kulturellen Angebot einer attraktiven Stadt hervorgehen, sind nicht zu unterschätzen. Es ist daher nicht das Ziel der vom Regierungsrat angestrebten Stadtentwicklung, kulturelle Anlässe zu verhindern oder zu unterbinden. Dass zu einer urbanen Nutzung auch Kulturveranstaltungen mit Musik gehören, ist eigentlich selbstverständlich. Der Regierungsrat kann auch nachvollziehen, dass es im Hinblick auf eine erfolgreiche Entwicklung am Rheinufer einer weiteren Anzahl geeigneter kulturell-gastronomischer Betriebe bedarf, welche sich in Einklang mit der urbanen Umwelt entfalten können. Gelegentliche spontane Veranstaltungen entziehen sich jedoch dem Einfluss einer geordneten Planung. Die Auswirkungen spontaner Veranstaltungen sind oft auch negativer Art: Littering, Lärmimmissionen, Sachbeschädigungen und Belästigungen sind Auswirkungen, welche nicht geduldet werden können und der Entwicklung eines erwünschten Kulturmix am Rheinufer nicht förderlich sind. Solche Veranstaltungen verbreiten ein negatives Image und verstärken die abwehrende Haltung betroffener Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber kulturellen Anlässen.

Allerdings muss in diesem Kontext die Aussage des Interpellanten, wonach „die Wohngebiete auf französischem Boden keine erheblichen Störungen zu befürchten hätten, denn die Distanz von über 200m bewirke eine Abstandsdämpfung der Schallpegel von ca. 43dB“, korrigiert werden. Das Gegenteil trifft zu: Seit der Inbetriebnahme der beiden Kulturbetriebe am Westquai ist der Lärm für die Nachbargemeinde zu einem Hauptproblem geworden. Einzelne Veranstaltungen führten zu Interventionen des Maire von Huningue bei den zuständigen Departementsvorstehenden und beim Regierungsrat. Seit Inbetriebnahme der erwähnten Betriebe war die Polizei im Hafengebiet vermehrt auch wegen Sachbeschädigungen aller Art, Störungen des Eisenbahnverkehrs, Betreten von verbotenen Orten, Unfug, Trunkenheit usw. im Einsatz.

### Frage 3

*Ist die Regierung bereit, die notwendigen Zuständigkeitskonflikte aufzulösen? Ist sie insbesondere bereit, die RSD anzuweisen, sich in ihren Bewilligungen nur auf die in der Hafensordnung stipulierten Aspekte Sicherheit und Gewährleistung der Schifffahrtsbetriebe zu beschränken und die darüber stehenden Bewilligungserfordernisse vollumfänglich den dafür zuständigen Vollzugsstellen zu überlassen?*

Um das Bewilligungswesen im öffentlichen Raum zu vereinfachen, ist die Verwaltung bestrebt, das Bewilligungsverfahren nach dem Motto: «Ein Antrag - eine Bewilligung - eine Rechnung» einfacher und transparenter zu gestalten.

Es wäre ein Rückschritt und eine Erschwernis, wenn die Leitbehörde (im konkreten Fall die Rheinschifffahrtsdirektion) nicht die Stellungnahme der mitwirkenden Dienststellen in ihren Entscheidungen integrieren würde. Der Gesuchsteller müsste bei den verschiedenen Dienststellen jeweils einen Antrag für den gleichen Anlass stellen. Das Anliegen des Interpellanten ist für den Regierungsrat insofern nicht ganz verständlich, da die Veranstalter den Wunsch nach

einer Vereinfachung und Koordination des Bewilligungsverfahrens wiederholt geäußert haben.

Der Regierungsrat widmet dem Thema Bewilligungswesen auch im Rahmen der Verwaltungsreorganisation RV 09 vertiefte Aufmerksamkeit und hat hierzu ein spezielles Projekt lanciert (s. Bericht des Regierungsrates zum Abschluss der Konzept-Phase "Regierung und Verwaltung 2009 (RV09)" vom 22. Januar 2007, Kap 2.4).

Vor diesem Hintergrund soll geprüft werden, ob alle Bewilligungen von Veranstaltungen zukünftig durch die Allmendverwaltung koordiniert erstellt werden können. Damit würden sich auch die Zuständigkeiten klären. Die Allmendverwaltung würde als Leitbehörde bei Bedarf die weiteren Dienststellen mit der Prüfung beauftragen, analog zum Bauinspektorat im Baubewilligungsverfahren.

#### Frage 4

*Wieso werden in der Industriezone des Hafens die lärmschutzrechtlichen Bewilligungen restriktiver gehandhabt als beispielsweise am Oberen Rheinweg? Basierend auf welcher Rechtsgrundlage? Ist die Regierung bereit, diese Praxis der Abt. Lärmschutz zu überprüfen und zu korrigieren? Innerhalb welchen Zeitrahmens ist sie gewillt, dies vorzunehmen?*

Anlagen und Betriebe im Hafen haben sich nach den im Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) angegebenen Empfindlichkeitsstufen (ES) zu richten. Für das Hafengebiet gilt die ES IV. Bei Reklamationen ist die am Immissionsort massgebende ES einzuhalten. Sind lärmempfindliche Räume im anstossenden Ausland betroffen, so hat die Vollzugsbehörde die Immissionen nach den Vorschriften des Landes zu ermitteln, welche am Emissionsort gelten. Bei Wohngebieten in Frankreich oder Deutschland wird die ES III als massgebende Zone angenommen.

Es stimmt nicht, dass die lärmschutzrechtlichen Bewilligungen im Hafen restriktiver gehandhabt werden als an anderen Orten. So darf z.B. auf Terrassen, in Garten- oder Boulevardrestaurants in der Innenstadt keine Musik abgespielt werden. Im Hafen ist das in eingeschränktem Umfang möglich. Wobei die Lautstärken auf Grund von Messungen und den anzuwendenden Richtlinien so festgelegt wurden, dass in der Nachbarschaft keine erheblichen Störungen auftreten.

Das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz erkannte auf Grund der Polizeirapporte und Reklamationen der Anwohner die Schwierigkeiten und Bedürfnisse der Kulturschaffenden und Restaurationsbetreiber im Hafen und hat daher angeregt, im Konsensverfahren mit allen Beteiligten eine umweltverträgliche Lösung zu suchen. Unter Federführung der Rheinschiffahrtsgesellschaft und unter Mitwirkung der Kommission Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG) wurde ein Bespielungsplan erarbeitet, welcher nach der Anhörung aller betroffenen Behörden und Anwohner im In- und Ausland diesen Sommer zur Anwendung kommen soll. Damit wird eine Plattform geschaffen, die es allen Betrieben erlaubt, sich in geregelter Form zu entfalten.

Die örtliche Situation lässt es in der Innenstadt nicht zu, dass private Restaurants auf Grund eines Bespielungsplanes (Musik -)Veranstaltungen durchführen. Dieses Privileg steht nur - Dank seiner speziellen Lage und dem Goodwill der Behörden - dem Hafen zu.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Abteilung Lärmschutz bemüht ist, die besondere Situation im Rheinhafen möglichst kulant zu regeln, und dies trotz immer wieder bei der Polizei eingegangener massiver Lärmbeschwerden. Das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung werden einheitlich und verhältnismässig angewendet, weitere Massnahmen oder Korrekturen sind aus heutiger Sicht nicht notwendig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber